

Die Stadt Schweinfurt erlässt auf Grund des Art. 2 u. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom vom 4. April 1993 (GVBL S. 264, Bay RS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.7.1998 (GVBl S. 424), folgende

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren an der Stadtbücherei Schweinfurt**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Stadtbücherei. Gebühren werden sofort nach ihrer Entstehung zur Zahlung fällig. Für den Einzug der Gebühren gelten die Bestimmungen des Bayerischen VerwaltungszVG. Die Gebühren werden auch fällig bei Selbstbedienung

### **§ 2 Gebührensschuldner**

1. Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet
  - a) wer Leistungen der Stadtbücherei in Anspruch nimmt
  - b) wer die festgesetzten Leihfristen überschreitet
  - c) wer die Abholung von Medien veranlasst
  - d) wer nicht zurückgespulte Videokassetten zurückgibt
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Ausleihgebühren**

Ausleihgebühren werden pro Leihfristdauer erhoben und werden bei Verlängerung erneut fällig. Die Leihfristen pro Medium werden durch Aushang in der Stadtbücherei und per Fristzettel beim Ausleihvorgang bekannt gegeben.

Die Stadtbücherei erhebt folgende Ausleihgebühren

- |                  |              |          |
|------------------|--------------|----------|
| • für Videofilme | pro Kassette | 2,0 Euro |
| • für DVDs       | pro Stück    | 2,0 Euro |
| • für CD-ROMs    | pro Stück    | 1,0 Euro |
| • für Musik-CDs  | pro Stück    | 0,5 Euro |

### **§ 4 Online-Recherche durch Bibliothekspersonal**

Die Online-Recherche durch Bibliothekspersonal kostet pro volle 1/4 Stunde 2,5 Euro. Die Kosten für Drucke sind darin enthalten.

## **§ 5**

### **Internet-Nutzung durch Bibliotheksbesucher und –besucherinnen**

Die Internet-Nutzung durch Bibliotheksbesucher und –besucherinnen wird von der Bibliotheksleitung durch Aushang geregelt. (Grundlage für die Berechnung dieser Gebühren ist das Prinzip der Kostendeckung).

## **§ 6**

### **Vormerkgebühren**

Die Vormerkgebühren betragen pro Medium 0,5 Euro. Diese Gebühren werden bei der Vormerkung registriert und bei Bereitstellung des Mediums fällig.

## **§ 7**

### **Versäumnisgebühren**

Die Versäumnisgebühren betragen

bei Büchern	pro angefangener Woche	1,5 Euro
bei CD-ROMs	pro angefangener Woche	1,5 Euro
bei DVDs	pro angefangener Woche	3,0 Euro
bei Musik-CDs	pro angefangener Woche	1,5 Euro
bei Spielen	pro angefangener Woche	1,5 Euro
bei Tonkassetten und Hörspiel-CDs	pro angefangener Woche	1,5 Euro
bei Videos	pro angefangener Woche	3,0 Euro
bei Zeitschriften	pro angefangener Woche	1,5 Euro

## **§ 8**

### **Jahresgebühr**

Die Benutzungsgebühr beträgt je Zeitjahr 5 Euro für Erwachsene und für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 12. Lebensjahr. Juristische Personen werden wie erwachsene natürliche Personen behandelt. Kindergärten, Schulen und andere Bibliotheken werden von der Jahresgebühr befreit.

## **§ 9**

### **Gebühr für einen Ersatz-Benutzerausweis**

Die Ersatzausstellung eines Benutzerausweises kostet 2,5 Euro

## **§ 10 Sonstige Gebühren**

1. Ersatz für ein beschädigtes oder verlorenes EDV-Medienetikett: 1 Euro
2. Rückspulgebühr für Videokassetten: 1 Euro
3. Bestellung im Leihverkehr je Bestellung inklusive bibliographischer Recherche 2,5 Euro. Diese Gebühr ist eine Bearbeitungsgebühr, die auch erhoben wird, wenn die Recherche erfolglos verläuft.
4. Die Gebühr für die Abholung angemahnter Medien beträgt 15 Euro
5. Die Gebühren für aktuelle Sonderdienstleistungen und Verpackungen von Medien werden durch Aushang bekannt gegeben. Die Festsetzung dieser Gebühren erfolgt nach Rücksprache zwischen Bibliotheksleitung und Oberbürgermeister/in nach dem Prinzip der Kostendeckung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 14.6.2002 in Kraft. Gleichzeitig wird die Gebührensatzung vom 17.6.1998 (Schweinfurter Tagblatt vom 1.7.1998) aufgehoben.

Schweinfurt, 4.6.2002

Grieser  
Oberbürgermeisterin